VERORDNUNG (EWG) Nr. 473/75 DES RATES

vom 27. Februar 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 971/68 hinsichtlich des Zeitraums, in dem die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano zur Intervention angeboten werden können

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 465/75 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 971/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Grana-Padano- und Parmigiano-Reggiano-Käse (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69 (4), wird namentlich der Zeitraum festgelegt, in dem die besagten Käsesorten zur Intervention angeboten werden können.

Infolge der Weiterentwicklung der Vermarktungsbedingungen empfiehlt es sich, diese Fristen zu erweitern, so daß die Intervention durchgeführt werden kann, wenn der Käse sechs Monate alt ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 971/68:

— erhält Absatz 1 Buchstabe b) folgende Fassung:

„b) noch festzulegenden Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung, der Haltbarkeit und der Qualität, und der Mindestmengen genügt.“;

— erhält Absatz 2 Buchstabe b) folgende Fassung:

„b) Grana-Padano- und Parmigiano-Reggiano-Käse, der in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 11. November des gleichen Jahres hergestellt wurde und der Interventionsstelle während der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Mai des darauffolgenden Jahres mit einem Alter von mindestens 6 Monaten angeboten wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 3. März 1975 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Februar 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. A. CLINTON

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 166 vom 17. 7. 1968, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.